

# PROFESSIONAL SERVICES ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Siemens Digital Industries Software



Diese Ergänzenden Bedingungen für Professional Services („**Professional Services-Bedingungen**“) ergänzen das Universal Customer Agreement („**UCA**“) beziehungsweise den Endnutzer-Lizenzvertrag („**EULA**“) zwischen dem Kunden und SISW ausschließlich in Bezug auf die im Einzelvertrag unter dem alphanumerischen Code „SERV“ ausgewiesenen Professional Services sowie auf Professional Services, die unter einem Statement of Work („**SOW**“) auf Grundlage eines UCA oder EULA erbracht werden. Diese Professional Services-Bedingungen stellen zusammen mit dem anwendbaren UCA oder EULA und anderen anwendbaren Ergänzenden Bedingungen den Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien dar („**Rahmenvertrag**“). Die in diesem Dokument verwendeten hervorgehobenen Begriffe haben die im Rahmenvertrag festgelegte Bedeutung.

1. **PROFESSIONAL SERVICES; CHANGE-REQUEST-VERFAHREN.** SISW wird die Professional Services und die Arbeitsergebnisse bereitstellen, die in einem Einzelvertrag beschrieben sind. SISW und der Kunde wenden ein formales Change-Request-Verfahren bei Änderungen an dem Einzelvertrag an. Nach Einreichung eines Antrags auf Änderungen („Change Request“) durch SISW oder den Kunden nimmt SISW eine Schätzung der Auswirkungen auf Kosten und Zeitplan vor und übersendet diese dem Kunden zur schriftlichen Annahme. Wenn der Kunde nicht innerhalb von zehn Kalendertagen ab dem Datum der Übermittlung der Kostenschätzung und Auswirkungen auf den Terminplan durch SISW schriftlich zustimmt, erlischt der Change Request und SISW erbringt die Professional Services weiterhin gemäß dem SOW.
2. **MITARBEITER.** SISW nimmt die Zuweisung von SISW-Mitarbeitern nach eigenem Ermessen vor. SISW-Mitarbeiter, die Professional Services erbringen, bleiben Mitarbeiter von SISW und SISW ist für die Vergütung dieser Mitarbeiter und die Übernahme sonstiger Leistungen für diese Mitarbeiter verantwortlich. SISW kann Subunternehmer mit der Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen eines Einzelvertrages beauftragen, sofern SISW in erster Linie gegenüber dem Kunden für alle Professional Services, die von SISW-Subunternehmern erbracht werden, haftbar bleibt. Während der Bereitstellung von Professional Services durch SISW und für einen Zeitraum von 12 Monaten danach verpflichten sich die Vertragsparteien wie folgt: Keine Partei wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder direkt noch indirekt einen Mitarbeiter der anderen Partei oder eines SISW-Subunternehmers, der aktiv in die Erbringung, Nutzung oder Bewertung der zutreffenden Professional Services involviert ist, abwerben oder anstellen. Ungeachtet der vorstehenden Regelung, verbietet der Rahmenvertrag weder eine Abwerbung noch eine Anstellung, die aus (i) einem Head-Hunting- oder einem vergleichbaren Verfahren im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und in Übereinstimmung mit den vergangenen Verfahren oder (ii) Inseraten oder anderen allgemeinen Veröffentlichungen resultiert.
3. **VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN.** Der Kunde wird seinen Verpflichtungen gemäß den Angaben in dem entsprechenden Einzelvertrag nachkommen. Wenn SISW die Professional Services an einem Kundenstandort erbringen muss, wird der Kunde SISW den Zugang zur Einrichtung, Büroraum und Kommunikationsservices bereitstellen. Der Kunde wird sicherstellen, dass SISW über die Rechte zur Nutzung von Software Dritter oder von sonstigem geistigen Eigentum Dritter verfügt, die der Kunde SISW zur Erbringung von Professional Services bereitgestellt hat. Der Kunde wird SISW gegen alle Ansprüche verteidigen, die auf die Verletzung der vorstehenden Regelung durch den Kunden zurückzuführen sind. Der Kunde trägt die Kosten für die Verteidigung gegen diese Ansprüche und verpflichtet sich zur Zahlung von Schadensersatzbeträgen und Anwaltsgebühren, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, sofern SISW den Kunden unverzüglich schriftlich über den Anspruch informiert und dem Kunden alle Abwehrmaßnahmen oder Vergleichsverhandlungen überlässt. Der Kunde ist nicht verpflichtet, einen Vergleich zu bezahlen, der ohne seine Zustimmung vereinbart wurde. Dieser Abschnitt bleibt nach Ablauf oder Kündigung des Rahmenvertrags in Kraft.
4. **EIGENTUM AN ARBEITSERGEBNISSEN**
  - 4.1 **Vorbestehende Software und Technologie.** Jede Vertragspartei behält sämtliche Rechte an Software, Ideen, Konzepten, Know-how, Entwicklungstools, Verfahren oder sonstigen urheberrechtlich geschützten Materialien oder Informationen, die sich bereits vor Beginn eines Professional Services-Projekts in ihrem Eigentum befanden bzw. von ihr entwickelt wurden oder danach ohne Verwendung des geistigen Eigentums der anderen Partei oder Verweis darauf erworben oder entwickelt wurden („**Vorbestehende Materialien**“).
  - 4.2 **Eigentum an Arbeitsergebnissen.** Vorbehaltlich der nachstehenden Abschnitte 4.3 und 4.4, behält SISW alle gewerblichen Schutzrechte an oder im Zusammenhang mit sämtlichen Arbeitsergebnissen, die von SISW unter diesen Professional Services-Bedingungen entwickelt und bereitgestellt werden. SISW behält außerdem alle gewerblichen Schutzrechte an oder im Zusammenhang mit Know-how, Verfahren, Konzepten oder Ideen, die bei der Erbringung der Services hierunter entwickelt werden und sich auf Vorbestehende Materialien von SISW beziehen.
  - 4.3 **Arbeitsergebnisse Basierend auf Software und Technologie des Kunden.** Vorbehaltlich Abschnitt 4.4, behält der Kunde alle gewerblichen Schutzrechte an oder im Zusammenhang mit Arbeitsergebnissen, die hierunter entwickelt werden, sofern diese Arbeitsergebnisse Vorbestehende Materialien des Kunden, aus Vorbestehenden Materialien des Kunden abgeleitete Werke oder Änderungen an Vorbestehenden Materialien des Kunden umfassen.
  - 4.4 **Software und Technologie Dritter.** Sämtliche Software und Technologie, die eine Partei von einem anderen Anbieter lizenziert, bleibt Eigentum dieses Anbieters.
  - 4.5 **Lizenzerteilung für Arbeitsergebnisse im Eigentum von SISW.** SISW gewährt dem Kunden eine zeitlich unbegrenzte, gebührenfreie, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Arbeitsergebnisse, die sich im Eigentum von SISW befinden und dem Kunden im Rahmen eines SOW für die internen Geschäftszwecke des Kunden bereitgestellt werden. Sofern in dem entsprechenden SOW nicht abweichend vereinbart, wird die Software als Arbeitsergebnis in ausführbarer Form bereitgestellt und der Kunde ist berechtigt, die Software für interne Zwecke zu laden, auszuführen, anzuzeigen, zu speichern und anderweitig zu nutzen.
  - 4.6 **Kein „Auftragswerk“.** Die hierunter erbrachten Services stellen kein „Auftragswerk“ (engl. *work made for hire*) gemäß den jeweils anwendbaren Urheberrechtsgesetzen dar. SISW behält das Eigentum an unfertigen Erzeugnissen im Rahmen eines Einzelvertrages und stellt diese erst bereit, wenn der Kunde die vollständige Zahlung in Übereinstimmung mit diesen Professional Services-Bedingungen geleistet hat.

- 4.7 **Keine Lizenz für Geistiges Eigentum der Anderen Partei.** Sofern im Rahmenvertrag nicht ausdrücklich festgelegt, gewährt keine Partei der jeweils anderen eine Lizenz für ihre Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder sonstiges geistiges Eigentum. SISW darf über Ideen, Konzepte, Methoden, Prozesse und Know-how, die bzw. das bei der Erbringung der Professional Services entwickelt wurden, (insgesamt „Know-how“) frei verfügen, sofern dieses Know-how Vorbestehende Materialien des Kunden ausschließt.
5. **GEWÄHRLEISTUNG.** SISW gewährleistet, dass die Professional Services professionell und fachgerecht ausgeführt werden. SOFERN IN DIESEM ABSCHNITT 5 NICHT ABWEICHEND VEREINBART, ÜBERNIMMT SISW IN BEZUG AUF DIE PROFESSIONAL SERVICES KEINE SONSTIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN, SEIEN SIE AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND ODER GESETZLICH GÜLTIG, UND SCHLIESST HIERMIT ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF GEWÄHRLEISTUNGEN DER HANDELSÜBLICHKEIT ODER VERWENDUNGSFÄHIGKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, AUS.